

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
36.2009	1 - 5	6010

Studienbüro

10.08.2009

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

**Satzung über das Zulassungsverfahren von beruflich Qualifizierten ohne schulische
Hochschulzugangsberechtigung und über das Probestudium
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg**

Vom 07. August 2009

Aufgrund von Art. 45 Abs.1 Satz 1 und Abs. 3 sowie Art. 47 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256) in Verbindung mit §§ 31, 31 a, 31 b, 31 c und 32 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 02. November 2007 (GVBl S. 767) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2009 (GVBl S. 335), sowie §§ 23a und 27 Abs. 1 Satz 1 und Sätze 9 - 12 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2009 (GVBl S. 340) und Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

**Zulassung von beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung für
Bachelorstudiengänge ohne Zulassungsbeschränkung**

- (1) ¹In Studiengängen, für die zur Zulassung weder ein Auswahlverfahren (§ 2), noch eine Eignungsprüfung (§ 3), noch ein Eignungsfeststellungsverfahren (§ 4) durchgeführt wird (zulassungsfreie Studi-

engänge), wird Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung, einer der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung sowie für Absolventinnen und Absolventen einer Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie der allgemeine Zugang zu diesen Studiengängen eröffnet, sofern zuvor an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg ein Beratungsgespräch absolviert wurde.²Die Durchführung des Beratungsgesprächs hat jeweils bis zum 30. August zu erfolgen.³Über das durchgeführte Beratungsgespräch wird dem Bewerber/der Bewerberin eine Bescheinigung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 QualV ausgestellt.

- (2) ¹In Studiengängen, für die zur Zulassung weder ein Auswahlverfahren (§ 2), noch eine Eignungsprüfung (§ 3), noch ein Eignungsfeststellungsverfahren (§ 4) durchgeführt wird (zulassungsfreie Studiengänge), wird qualifizierten Berufstätigen ohne eine erfolgreich abgelegte Prüfung über eine berufliche Fortbildung der fachgebundene Zugang zu einem Studium eröffnet, wenn nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen, durch bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen, insbesondere durch Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung geregelten Berufsausbildung und einer anschließenden mindestens dreijährigen hauptberuflichen Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich die Hochschule durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium (§ 5) von zwei Semestern die Studieneignung festgestellt hat.²Soweit der/die qualifizierte Berufstätige ein Aufstiegsstipendium des Bundes erhält, genügt eine anschließende zweijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich.³Vor Aufnahme des Probestudiums ist an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg ein Beratungsgespräch zu absolvieren.⁴Die Durchführung des Beratungsgesprächs hat jeweils bis zum 30. August zu erfolgen.⁵Über das durchgeführte Beratungsgespräch wird dem Bewerber/der Bewerberin eine Bescheinigung nach § 31 a Abs. 1 Satz 4 QualV ausgestellt.

§ 2

Zulassung von beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung für Bachelorstudiengänge mit Zulassungsbeschränkung (Auswahlverfahren)

- (1) ¹Für Studiengänge, für die zur Zulassung ein Auswahlverfahren durchgeführt wird, wird für Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung, einer der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung sowie für Absolventinnen und Absolventen einer Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie eine Quote von 3 v.H. der im angestrebten Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt.²Für die Zulassung innerhalb der Quote ist eine Durchschnittsnote maßgebend.³Sie wird bei Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung oder einer der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildung aus dem arithmetischen Mittel aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile gebildet.⁴Bei Absolventinnen und Absolventen einer Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule und Fachakademie ist die Prüfungsgesamtnote maßgebend oder – sofern eine solche nicht ausgewiesen ist – das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses.⁵Vor Zulassung zum Studium muss an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg ein Beratungsgespräch absolviert werden.⁶Die Durchführung des Beratungsgesprächs hat jeweils bis zum 30. August zu erfolgen.⁷Über das durchgeführte Beratungsgespräch wird dem Bewerber/der Bewerberin eine Bescheinigung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 QualV ausgestellt.
- (2) ¹Für Studiengänge, für die zur Zulassung ein Auswahlverfahren durchgeführt wird, wird für qualifizierte Berufstätige ohne eine erfolgreich abgelegte Prüfung über eine berufliche Fortbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 im angestrebten, fachgebundenen Studiengang eine Quote von 2 v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt.²Für die Zulassung innerhalb der Quote ist eine Durchschnittsnote nach folgender Regelung maßgebend.

³Diese bestimmt sich wie folgt:

- a) nach dem Gesamtnotendurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Zeugnis der Berufsschule bzw. Berufsfachschule oder
- b) nach dem Gesamtnotendurchschnitt bei der Abschlussprüfung einer Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
- c) nach dem Gesamtnotendurchschnitt einer staatlichen Abschlussprüfung einer mindestens zweijährigen schulischen Berufsausbildung.

⁴Die endgültige Studieneignung stellt die Hochschule durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von maximal zwei Studiensemestern fest (§ 5). ⁵Vor Aufnahme des Probestudiums ist an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg ein Beratungsgespräch zu absolvieren. ⁵Die Durchführung des Beratungsgesprächs hat jeweils bis zum 30. August zu erfolgen. ⁶Über das durchgeführte Beratungsgespräch wird dem Bewerber/der Bewerberin eine Bescheinigung nach § 31 a Abs. 1 Satz 4 QualV ausgestellt.

§ 3

Zulassung von beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung für Bachelorstudiengänge mit Eignungsprüfung

- (1) ¹Für die Studiengänge Architektur und Design, für die zur Zulassung das Bestehen einer Eignungsprüfung Voraussetzung ist, werden Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung, einer der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung sowie Absolventinnen und Absolventen einer Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie zum Studium zugelassen, sofern eine dem Fachhochschulstudiengang entsprechende künstlerische Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung gem. § 29 QualV nachgewiesen wird und ein Beratungsgespräch absolviert wurde. ²Die nähere Ausgestaltung der Eignungsprüfung regelt die jeweils geltende Satzung über die Eignungsprüfung des jeweiligen Studiengangs. ³Die Durchführung des Beratungsgesprächs hat jeweils bis zum 30. August zu erfolgen. ⁴Über das durchgeführte Beratungsgespräch wird dem Bewerber/der Bewerberin eine Bescheinigung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 QualV ausgestellt.
- (2) ¹Für die Studiengänge Architektur und Design, für die zur Zulassung das Bestehen einer Eignungsprüfung Voraussetzung ist, wird qualifizierten Berufstätigen ohne eine erfolgreich abgelegte Prüfung über eine berufliche Fortbildung der fachgebundene Zugang zum Studium probeweise eröffnet, wenn nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen, durch bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen, insbesondere durch Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung geregelten Berufsausbildung und einer anschließenden mindestens dreijährigen hauptberuflichen Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich eine dem Fachhochschulstudiengang entsprechende künstlerische Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung gem. § 29 QualV nachgewiesen wird. ²§ 3 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend. ³Die endgültige Studieneignung stellt die Hochschule durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium (§ 5) von zwei Semestern fest. ⁴Vor Aufnahme des Probestudiums ist an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg ein Beratungsgespräch zu absolvieren. ⁵Die Durchführung des Beratungsgesprächs hat jeweils bis zum 30. August zu erfolgen. ⁶Über das durchgeführte Beratungsgespräch wird dem Bewerber/der Bewerberin eine Bescheinigung nach § 31 a Abs. 1 Satz 4 QualV ausgestellt.

§ 4

Zulassung von beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung für Bachelorstudiengänge mit Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Artikel 44 Abs. 4 BayHSchG

- (1) ¹Für Studiengänge, für die zur Zulassung das Bestehen eines Eignungsfeststellungsverfahrens Voraussetzung ist, werden Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung, einer der Meisterprüfung gleichgestellten, beruflichen Fortbildungsprüfung sowie Absolventinnen und Absolventen einer Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie zum Studium zugelassen, sofern das in der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang festgelegte Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 32 QualV erfolgreich bestanden und ein Beratungsgespräch absolviert wurde. ²Die Durchführung des Beratungsgesprächs hat jeweils bis zum 30. August zu erfolgen. ³Über das durchgeführte Beratungsgespräch wird dem Bewerber/der Bewerberin eine Bescheinigung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 QualV ausgestellt.
- (2) ¹Für Studiengänge, für die zur Zulassung das Bestehen eines Eignungsfeststellungsverfahrens Voraussetzung ist, wird qualifizierten Berufstätigen ohne eine erfolgreich abgelegte Prüfung über eine berufliche Fortbildung der fachgebundene Zugang zu einem Studium eröffnet, wenn nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen, durch bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen, insbesondere durch Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung geregelten Berufsausbildung und einer mindestens dreijährigen hauptberuflichen Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich eine an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg durchgeführte Hochschulzugangsprüfung nach § 6 erfolgreich bestanden wurde. ²§ 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Probestudium

- (1) ¹Qualifizierte Berufstätige ohne eine erfolgreiche abgelegte Prüfung über eine berufliche Fortbildung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, die eine Zulassung zu einem Studium in einem zulassungsfreien Studiengang oder in einem Studiengang, für die ein Auswahlverfahren oder eine Eignungsprüfung durchgeführt werden, erhalten haben, werden – sofern ein Beratungsgespräch an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg stattgefunden hat und dies durch eine Bescheinigung nach § 31 a Abs. 1 Satz 4 QualV nachgewiesen wurde – zum Studium zugelassen gemäß den nachfolgend bestimmten Maßgaben.
- (2) ¹Die Immatrikulation erfolgt für das erste und zweite Semester im Rahmen eines Probestudiums gem. § 31 c QualV. ²Das Probestudium ist erfolgreich absolviert, wenn nach Beendigung der zweisemestrigen Probestudienzeit der/die im Probestudium eingeschriebene Studierende Leistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten in den vom Studienplan für die ersten zwei Semester vorgesehenen Fächern erbracht hat. ³Werden am Ende des zweiten Probestudiensemesters 30 oder mehr Leistungspunkte nachgewiesen, wird die Studentin/der Student für das folgende Semester als ordentliche/r Studierende/r eingeschrieben. ⁴Werden am Ende des zweiten Probestudiensemesters weniger als 30 Leistungspunkte nachgewiesen, endet die Immatrikulation des/der Studierenden mit Ablauf des Semesters, in dem das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde.

§ 6

Hochschulzugangsprüfung für qualifizierte Berufstätige ohne berufliche Fortbildung bei Studiengängen mit Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Artikel 44 Abs. 4 BayHSchG

¹Qualifizierten Berufstätigen ohne eine erfolgreich abgelegte Prüfung über eine berufliche Fortbildung wird der fachgebundene Zugang zu Studiengängen, für die zur Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen mit schulischer Hochschulzugangsberechtigung das erfolgreiche Bestehen eines Eignungsfeststellungsverfahrens Voraussetzung ist, unter den folgenden Voraussetzungen ermöglicht:

1. ein erfolgreicher Abschluss einer mindestens zweijährigen, durch bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen, insbesondere durch Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung geregelten Berufsausbildung und
2. eine anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

²Weitere Voraussetzung ist das erfolgreiche Bestehen einer von der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg durchgeführten Hochschulzugangsprüfung, die anstelle des in der jeweiligen Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren bestimmten Eignungsfeststellungsverfahrens durchgeführt wird; insoweit entfällt für den vorstehenden Personenkreis das Erfordernis, das für den jeweiligen Studiengang in der jeweiligen Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren vorgeschriebene Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich zu absolvieren.

³Weitergehende Bestimmungen zur durchzuführenden Hochschulzugangsprüfung, insbesondere zur Ausgestaltung und Durchführung, sind in der jeweiligen Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren des jeweiligen Studiengangs geregelt, in dem ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Art. 44 Abs. 4 BayHSchG durchgeführt wird.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Fachhochschule Nürnberg vom 28. Juli 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Fachhochschule Nürnberg vom 07. August 2009.

Nürnberg, 07. August 2009

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2009, lfd. Nr. 36, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 10. August 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.